
Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs
Sachbearbeiter: Herr Ulrich (Tel. 02641/975-358)
Aktenzeichen: 4.1
Vorlage-Nr.: 4.1/104/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	15.05.2018	öffentlich	Entscheidung

Beförderung zur Außenstelle der Christiane-Herzog-Förderschule in Bendorf-Sayn

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Landkreis Mayen-Koblenz die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Abrechnung der Schülerbeförderungskosten zu der Außenstelle der Christiane-Herzog-Schule in Bendorf-Sayn im Kreis Mayen-Koblenz abzuschließen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

In seiner Sitzung am 16.12.2016 hat der Kreistag den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Neuwied über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten zu den Förderschulen in Neuwied beschlossen. Hiernach werden Fahrten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII (gemeinsame Beförderungen von weniger als 5 Kindern) vom Kreis Neuwied als Träger der Schülerbeförderung zentral für alle umliegenden Landkreise organisiert, die Fahrtkosten aber den Wohnortkreisen der Schüler in Gänze in Rechnung gestellt.

In diese Vereinbarung eingeschlossen ist auch die Christiane-Herzog Förderschule in Neuwied-Engers (Landkreis Neuwied). Diese Schule unterhält eine Außenstelle in Bendorf-Sayn, für die die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständiger Träger der Schülerbeförderung ist.

Auch die Schülerbeförderung zu dieser Außenstelle wird durch den Kreis Neuwied organisiert. Die Kosten hierfür werden an den Kreis Mayen-Koblenz weitergeleitet. Eine Abrechnung mit den Wohnsitzlandkreisen dieser Schülerinnen und Schüler durch den Kreis Neuwied erfolgt nicht.

Der Kreis Mayen-Koblenz hat einen Anspruch nach § 35 a SGB XIII bzw. §§ 53 ff. SGB XII auf Erstattung dieser Kosten und kann diese von den Wohnsitzlandkreisen der Schülerinnen und Schüler zurückfordern. Verschiedene Landkreise zahlen die Beförderungskosten auch bereits. Eine Vereinbarung des Landkreises Ahrweiler mit dem Kreis Mayen-Koblenz über die Beförderungskosten zur Außenstelle der Christiane-Herzog Schule in Bendorf - analog der Vereinbarung über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten mit dem Kreis Neuwied - existiert bisher nicht.

Mit E-Mail vom 02.03.2018 hat uns die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz nun eine Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe vorgelegt. Diese entspricht inhaltlich den Regelungen, die bereits zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Kreis Ahrweiler gelten.

Aus der Zuständigkeitsregelung des Sozialgesetzbuches ist die rückwirkende Zahlung ab dem Jahr 2016 gerechtfertigt. Im Jahr 2016 besuchte eine Schülerin aus dem Kreis Ahrweiler die Außenstelle der Christiane-Herzog-Schule und wurde im Rahmen der Eingliederungshilfe befördert. Hierfür stellt uns die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz einen Betrag von rund 4.500,- € in Rechnung.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 35 a SGB XIII bzw. §§ 53 ff. SGB XII mit dem Kreis Mayen-Koblenz

